

Berücksichtigung von Personal- und Sachkostensteigerungen in der Überleitungsvereinbarung

Auf der Grundlage der am 31.12.2019 geltenden Vereinbarungen nach dem SGB XII gelten für die Überleitungsvereinbarung ab 01.01.2020 folgende Bedingungen:

(1) Wurde die Kalkulation der Vergütung auf Basis des abgestimmten Formularsatzes nach dem Landesrahmenvertrag SGB XII vom 12. November 2012 vorgenommen, gilt

1. Die Auslastungsquote wird fortgeschrieben.
2. Die Personalkosten werden jeweils für die Jahre 2020 und 2021 um 2,67% gesteigert. Weist der Leistungserbringer darüberhinausgehende Steigerungen für verpflichtend zu leistende Aufwendungen der zusätzlichen Altersversorgung nach, werden die Personalkosten um den jeweils nachgewiesenen Betrag gesteigert. Erhöht sich der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von 2020 auf 2021 um mehr als 0,5 Prozentpunkte, wird der übersteigende Betrag bei den Personalkostenberechnungen 2021 Berücksichtigung finden.
3. Die Sachkosten werden jeweils für die Jahre 2020 und 2021 um 1,16 % gesteigert.
4. Der Investitionsbetrag wird für 2020 und 2021 fortgeschrieben, wenn die am 31.12.2019 gültige Vergütungsvereinbarung auf Basis des Formularsatzes 2019 kalkuliert wurde. Erfolgte die Kalkulation nicht auf Basis des Formularsatzes 2019, ist für jedes Jahr, in der keine individuelle Kalkulation der Investitionskosten vorgenommen wurde, eine Absenkung des Investitionsbetrages um 0,25% vorzunehmen. Abweichende Regelungen können vereinbart werden.

(2) Beruhte die Kalkulation der Investitionskosten zum Zeitpunkt ihrer Vereinbarung auf der Basis des abgestimmten Formularsatzes nach dem Landesrahmenvertrag zum 12. November 2012 und wurden bis 31.12.2019 pauschale Anpassungen oder Fortschreibungen der Grund- und Maßnahmepauschale und der sonstigen Beträge

vorgenommen, finden Personal- und Sachkostensteigerungen in der Vergütungsvereinbarung ab 01.01.2020 wie folgt Berücksichtigung:

1. Die Auslastungsquote wird fortgeschrieben.
2. Die Maßnahmepauschale wird mit dem Steigerungssatz der Personalkosten entsprechend Absatz 1 Nr. 2 angepasst.
3. Die Grundpauschale wird mit dem Steigerungssatz der Sachkosten entsprechend Absatz 1 Nr. 3 angepasst.
4. Die sonstigen Beträge werden nach Maßgabe der enthaltenen Sach- und Personalkostenanteile angepasst.
5. Absatz 1 Nr. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Vertragspartner können abweichende Vereinbarungen für die Vergütungsvereinbarung ab 01.01.2020 treffen.